



BuB-Monatsbrief

Nr. 2 • Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Bankrecht		
BGH, 19.3.2021	Kreditrecht – Dienstbarkeiten – Bedingung – dingliche Wirkung	3
AG Frankfurt, 31.9.2021/ OLG Frankfurt 30.0.2021	Zahlungsverkehr – Sorgfaltspflichten eines Bankkunden bei Verlust einer Debitkarte	5
OLG Düsseldorf, 28.10.2021	Kein Anspruch des Darlehensnehmers auf Zahlung „negativer Zinsen“ aus Schuldscheindarlehen	7
Gesellschaftsrecht		
OLG Jena 15.2.2021	Gesellschaftsrecht – Legitimationswirkung der Gesellschafterliste erst nach Eintragung im Handelsregister	9
Insolvenzrecht		
OLG Frankfurt, 8.12.2021	Insolvenzrecht – Anforderungen an ein Sanierungsgutachten zur Widerlegung des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes eines nur drohend zahlungsunfähigen Schuldners – § 133 Abs. 1 InsO	11
Impressum		4



BVForms®

Bank-Vertragsvordrucke

Mehr Sicherheit in Ihrer Bankpraxis

Von A wie AGB bis Z wie Zessionsliste – die mehr als 360 Vertragsvordrucke des Bank-Verlags stehen seit vielen Jahren für Rechtskompetenz und Sicherheit! Alle Formulare unterliegen einem ständigen inhaltlichen Monitoring unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und vor allem der Bankpraxis.

» Bereitstellung

Die BV-Vordrucke werden als offene pdf-Datei mit Formularfeldern zur Verfügung gestellt. Der Download der jeweils aktuellen Vordruck-Versionen erfolgt über die webbasierte BVForms® Content-Plattform.

Sie können wählen zwischen einer Voll-Lizenz mit Zugriff auf das Vordruck-Gesamtportfolio oder einer Teil-Lizenz mit Zugriff auf ausgewählte Vordrucke.

» Fragen rund um das Formularwesen?

Sprechen Sie uns einfach an!

Michael Stoll

Key Account Manager, 0221/5490-124

Susanne Breithaupt

Produktmanagerin, 0221/5490-641

Kreditrecht – Dienstbarkeiten – Bedingung – dingliche Wirkung

Die Befugnis zur Ausübung der Dienstbarkeit kann mit dinglicher Wirkung unter die Bedingung der Zahlung eines Entgelts gestellt werden. Eine solche Bedingung muss – anders als eine den Bestand des Rechts betreffende Bedingung – nicht in das Grundbuch selbst eingetragen werden; es genügt die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung (Fortführung von Senat, Beschluss vom 1. Oktober 2020 - V ZB 51/20, ZfIR 2021, 32).

(BGH, Urt. v. 19.3.2021, Az. V ZR 44/19, NZM 2021, S. 702 ff.)

In diesem Rechtsstreit begehrte die Eigentümerin eines mit einem Hotel bebauten Grundstücks von den Eigentümern des Nachbargrundstücks, es unentgeltlich zu dulden, dass bis zu 30 Kraftfahrzeuge auf Stellplätzen auf dem mit einer Tiefgarage bebauten Nachbargrundstück eingestellt werden. Die Hoteleigentümerin stützte den geltend gemachten Anspruch auf das im Grundbuch als Grunddienstbarkeit seit 1981 eingetragene „Kraftfahrzeugeinstellungsrecht“ sowie auf die Eintragungsbewilligung mit u. a. folgendem Inhalt:

„a) Der Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes ist berechtigt, auf dem dienenden Grundbesitz 30 - dreißig - Kraftfahrzeuge einzustellen und zu diesem Zweck die vorhandenen Zufahrten zu benutzen.

b) ...

Der Käufer bewilligt und beantragt die Eintragung der bestellten Grunddienstbarkeit im Grundbuch Zug um Zug mit der Eintragung der Auflassung.

Für die Einräumung des Rechts zu Buchst. a) hat der Berechtigte eine angemessene und ortsübliche Nutzungsgebühr zu entrichten. Hierfür hat der Verkäufer zu sorgen und einzustehen.“

Die Miteigentümer des Tiefgaragengrundstücks wehrten sich gegen die beanspruchte Unentgeltlichkeit der Nutzung der Stellflächen noch bis in die Berufungsinstanz erfolgreich mit dem Argument, dass die Ausübung der Grunddienstbarkeit nur unter der Bedingung der Zahlung eines Nutzungsentgelts geschuldet sei. Dies sei das zum Zeitpunkt der Bewilligung und Eintragung der Grunddienstbarkeit gemeinsame

Verständnis der damaligen Eigentümer des Hotelgrundstücks (personenverschieden von der derzeitigen Eigentümerin des Hotelgrundstücks) und des Tiefgaragengrundstücks gewesen.

Der Bundesgerichtshof hat diesen Rechtsstreit zum Anlass genommen, die Streitfrage zu klären, ob die Ausübung einer Dienstbarkeit auch mit dinglicher Wirkung unter die Bedingung der Zahlung eines Nutzungsentgelts gestellt werden kann. Die überwiegende Ansicht nimmt an, dass die Ausübung der Grunddienstbarkeit unter die Bedingung gestellt werden könne, dass der Berechtigte eine Gegenleistung erbringe mit der Folge, dass bei Nichteintritt der Bedingung das dingliche Recht nicht durchsetzbar sei. Davon ist auch der Bundesgerichtshof in einer älteren Entscheidung ausgegangen (Urteil vom 27.4.1970 - III ZR 226/68, BGHZ 54, 10, 18).

Ein Teil des Schrifttums lehnt dies allerdings mit der Begründung ab, die Bedingung für die Ausübung der Dienstbarkeit sei nichts anderes als die Bedingung des Rechts selbst. Die Rechtsausübung sei daher nicht Inhalt, sondern Auswirkung eines Rechts, und bestimme sich deshalb nach seinem Inhalt. Werde die Rechtsausübung rechtsgeschäftlich mit dinglicher Wirkung beschränkt, bedeute dies letztlich eine Beschränkung des Rechts selbst. Damit werde der Inhalt des dinglichen Rechts unzulässig an das Schuldrecht geknüpft.

Der erkennende Senat hält die zuerst genannte Auffassung für zutreffend. Wenn, was allgemein anerkannt sei, die Grunddienstbarkeit in ihrem

»»

Bestand von der Erbringung der schuldrechtlichen Gegenleistung abhängig sein könne, gelte das erst recht für die geringere Beschränkung der Ausübungsmöglichkeit des Rechts. Das Abstraktionsprinzip verbiete eine solche Verknüpfung zwischen der Ausübung der Dienstbarkeit und der Obliegenheit zur Zahlung eines Entgelts nicht (Umkehrschluss aus § 925 Abs. 2 BGB). Es bestehe auch ein anerkanntes praktisches Bedürfnis dafür, eine Dienstbarkeit inhaltlich so beschränken zu können, dass die Zahlung eines Entgelts Bedingung für ihre Ausübung sei. Auf diese Weise werde dem Eigentümer die Möglichkeit eingeräumt, bei Nichtzahlung des Entgelts die Ausübung der Dienstbarkeit zu unterbinden, ohne dass die Dienstbarkeit in ihrem dinglichen Bestand zu Fall komme. Die Entgeltspflicht selbst werde durch die Vereinbarung einer solchen Bedingung aber nicht verdinglicht; sie bleibe Obliegenheit zur Ausübung des Rechts.

Die Bedingung der Zahlung eines Entgelts für die Ausübung der Dienstbarkeit müsse nach Ansicht des BGH nicht in das Grundbuch selbst eingetragen werden. Es genüge – anders als für eine den Bestand des Rechts betreffende Bedingung – die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung.

Nach diesen grundsätzlichen Aussagen war für den BGH noch zu klären, ob die für diesen Streitfall relevante Eintragungsbewilligung in rechtlicher Hinsicht eine wirksame Bedingung für die Ausübung der Grunddienstbarkeit darstellt. Der BGH kommt nach einer am Wortlaut und Sinn

der Grundbucheintragung sowie der Eintragungsbewilligung ausgerichtetem Auslegung zu dem Ergebnis, dass es sich vorliegend lediglich um eine rein schuldrechtliche Vereinbarung eines Nutzungsentgelts zwischen der damaligen Eigentümerin des Hotelgrundstücks und den Eigentümern des Nachbargrundstücks gehandelt habe, welches die jetzige Hoteleigentümerin nicht binde. Die Systematik der Regelung in Ziffer 6 der Eintragungsbewilligung soll gegen eine Bedingung und für eine nur schuldrechtlich wirkende Vereinbarung sprechen. Denn unter Buchstabe a) werde der Inhalt der Grunddienstbarkeit beschrieben, wonach der Eigentümer des herrschenden Grundstücks berechtigt sei, dreißig Kraftfahrzeuge einzustellen und zu diesem Zweck die vorhandenen Zufahrten zu benutzen. Es folge – im Anschluss an eine hier nicht interessierende Unterlassungsverpflichtung des Käufers – die Bewilligung und Beantragung der Eintragung der Grunddienstbarkeit in das Grundbuch. Diese den Vollzug der Eintragung betreffenden Erklärungen würden sich nach der systematischen Stellung auf das unter Buchstabe a) beschriebene dingliche Recht beziehen und beendeten die dazu getroffenen dinglichen Regelungen. Erst im Anschluss daran und in einem gesonderten Absatz folge die Vereinbarung über die Entrichtung einer angemessenen Nutzungsgebühr. Diese könne sich schon wegen ihrer systematischen Stellung nicht auf den unter Buchstabe a) beschriebenen Inhalt der Grunddienstbarkeit beziehen.

Dr. Christian Wulfers, UniCredit Bank AG

Impressum

Verlag und Redaktion:

Bank-Verlag GmbH
Postfach 450209, 50877 Köln
Wendelinstraße 1, 50933 Köln
Tel. 0221/54 90-0
Fax 0221/54 90-315
E-Mail: medien@bank-verlag.de

Geschäftsführer:

Wilhelm Niehoff (Sprecher), Matthias Strobel

Bereichsleitung Medien:

Bernd Tretow

Mediaberatung:

Katrin Frese
Tel. 0221/54 90-327
E-Mail: katrin.frese@bank-verlag.de

Redaktion:

Caroline Serong
Tel. 0221/54 90-118
E-Mail: caroline.serong@bank-verlag.de

Layout & Satz:

Cathrin Schmitz
Tel. 0221/54 90-132
E-Mail: cathrin.schmitz@bank-verlag.de

Erscheinungsweise: 12 x jährlich
Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern.

Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum

Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich.

Zahlungsverkehr – Sorgfaltspflichten eines Bankkunden bei Verlust einer Debitkarte

Zu den Sorgfaltspflichten eines Bankkunden bei Verlust einer Debitkarte

(AG Frankfurt a. M., Urt. v. 31.9.2021, Az. 32 C 6169/20, NJW-RR 2022, S. 129 ff. und OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 30.9.2021, Az. 6 U 68/20, ZIP 2022, S. 73 ff.)

Dem Urteil des AG Frankfurt a. M. liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin war Inhaberin eines Girokontos bei der Beklagten. Zum Zwecke der Barauszahlung am Geldautomaten und zur bargeldlosen Bezahlung wurde der Klägerin für das Konto eine Debitkarte ausgestellt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beklagten, die für den zugrundeliegenden Girovertrag Anwendung fanden, normieren verschiedene Mitwirkungspflichten der Karteninhaber. So darf der Karteninhaber die persönliche Geheimnummer (PIN) nicht auf der Debitkarte notieren oder gemeinsam mit dieser verwahren. Ferner besteht die Verpflichtung des Karteninhabers, einen möglichen Verlust der Debitkarte unverzüglich gegenüber der Beklagten anzuzeigen.

Am 11.11.2019 wurden um 10:15 Uhr und 10:16 Uhr am Geldautomaten einer Drittbank zwei Auszahlungen vom Konto der Klägerin in Höhe von jeweils 500 € vorgenommen. Die Klägerin teilte gegenüber der Beklagten den Verlust ihrer Debitkarte telefonisch um 10:42 Uhr mit. In der gegenüber der Beklagten am 19.11.2019 erklärten schriftlichen Verlustmeldung gab die Klägerin an, den Verlust um 10:10 Uhr bemerkt zu haben. Der Täter, der das Geld abhob, konnte polizeilich nicht ermittelt werden. Den Transaktionsprotokollen konnte entnommen werden, dass die Abhebungen mit der Originalkarte der Klägerin durchgeführt wurden.

Die Klägerin verlangte von der Beklagten Erstattung und Wiedergutschrift der Auszahlungen in Höhe von 1000 €. Das AG Frankfurt a. M. wies die Klage ab. Aufgrund eines zweifachen groben Sorgfaltspflichtverstoßes der Klägerin habe diese den durch die Abhebungen entstandenen Schaden in vollem Umfang selbst zu tragen.

Den ersten Sorgfaltspflichtverstoß habe die Klägerin dadurch begangen, indem sie ihre PIN nicht ordnungsgemäß geheim gehalten hat. Laut den Transaktionsprotokollen wurde die Originalkarte der Klägerin verwendet. Auf dieser Tatsachengrundlage spreche ein Anscheinsbeweis dafür, dass die Klägerin pflichtwidrig entgegen der zwischen den Parteien vereinbarten AGB und § 675I Abs. 1 S. 1 BGB die PIN auf der Karte notiert oder die PIN gemeinsam mit der Karte verwahrt habe.

Entsprechend der vom BGH entwickelten Rechtsprechung zum Anscheinsbeweis bei einer abhandengekommenen Bankkarte bestehe bei einer Zahlung, bei der die Originalkarte und die richtige PIN für den Zahlungsvorgang benutzt wurde, ein Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Abhebung oder die Zahlung durch den Kunden selbst vorgenommen wurde oder von ihm zumindest begünstigt worden war, da nur er die PIN kenne. Der Hinweis des Kunden, er habe nicht selbst verfügt, sondern ihm sei die Originalkarte abhandengekommen, erschüttere den Nachweis nicht. Vielmehr spreche der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die PIN auf der Karte notiert worden sei oder in unmittelbarer Nähe hierzu aufbewahrt wurde und der Kunde deshalb grob fahrlässig gehandelt habe. Tragfähige Anhaltspunkte für einen in Betracht kommenden atypischen Geschehensablauf, der den Anscheinsbeweis hätte entkräften können, konnte die Klägerin nicht vortragen.

An den dargestellten Grundsätzen zum Anscheinsbeweis könne auch nach Einführung von Satz 4 in § 675w BGB in Umsetzung von Art. 72 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie festgehalten werden, so das OLG Frankfurt a. M. in einem Urteil vom 30.9.2021 (Az. 6 U 68/20). Nach § 675w S. 4 BGB muss der Zahlungs-

»»

dienstleister (hier: die Beklagte) unterstützende Beweismittel vorlegen, um Betrug, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers (hier: die Klägerin) nachzuweisen. Zwar wurde die Rechtsprechung des BGH vor Inkrafttreten des § 675w S. 4 BGB entwickelt. Allerdings sehe der BGH als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Anscheinsbeweises die Darlegung der praktischen Unüberwindbarkeit der Sicherheitsmerkmale der Zahlungskarte durch den Zahlungsdienstleister. In dieser Darlegung – so das OLG Frankfurt a. M. – könne der Nachweis solcher unterstützenden Beweismittel gesehen werden.

Den zweiten Sorgfaltspflichtverstoß sah das AG Frankfurt a. M. darin, dass die Klägerin die Karte nicht unverzüglich sperren ließ, nachdem sie den Verlust bemerkte. Durch diese verspätete Meldung habe die Klägerin gegen ihre vertraglichen Sorgfaltspflichten und gegen § 675I Abs. 1 S. 2 BGB verstoßen. Die Klägerin könne sich auch nicht darauf berufen, dass sie ihre IBAN nicht bei sich gehabt habe und sie diese erst in dem Telefonat mit der Beklagten von zu Hause mitteilen konnte. Die AGB setzen für eine Sperr-

anzeige nicht die Angabe der IBAN voraus. Hätte sich die Beklagte nicht in der Lage gesehen, die IBAN in ihren Systemen zu recherchieren oder ohne diese die Karte zu sperren, hätte die Klägerin jedenfalls ihren vertraglichen Sorgfaltspflichten Genüge getan, unverzüglich den Verlust der Karte zu melden.

Leonhard Ost, UniCredit Bank AG



Online-Zertifikatslehrgang Datenschutzbeauftragte/r (DSB) für Kreditinstitute

vom 15. bis 16. März 2022

Unser erfolgreicher Zertifikatslehrgang wurde für Datenschutzbeauftragte, die einen Nachweis benötigen, sowie für Neu- und Seiteneinsteiger konzipiert, ist modular aufgebaut und bereitet Sie als (künftige/n) Datenschutzbeauftragte/n auf der aktuellen rechtlichen Basis praxisnah und umfassend auf die Erfüllung Ihrer Aufgaben vor.

Anmeldung und Information:

Tel.: 0221-5490-133 (Stefan Lödorf) | events@bank-verlag.de
Tel.: 0221-5490-160 (Eva M. Bach) | eva-maria.bach@bank-verlag.de

**JETZT
ANMELDEN!**
[events@
bank-verlag.de](mailto:events@bank-verlag.de)

Kein Anspruch des Darlehensnehmers auf Zahlung „negativer Zinsen“ aus Schuldscheindarlehen

Dem Darlehensnehmer steht kein Anspruch auf Zahlung „negativer Zinsen“ aus einem Schuldscheindarlehen zu, denn die Vertragsauslegung ergibt, dass eine weitere Zahlungspflicht der Darlehensgeberin – neben der Kapitalüberlassung – ausgeschlossen werden sollte.

Ein derartiger Ausschluss kann auch durch AGB erfolgen.

(OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.10.2021, Az. 5 U 29/21, WM 2022, S. 118 ff.)

Die Parteien streiten um die Zahlung „negativer Zinsen“ aus einem Schuldscheindarlehen. Das klagende Land und die Bank schlossen am 21.5.2004 einen auf Vermittlung eines Schuldscheindarlehens i. H. v. 50 Mio. € gerichteten Vertrag. Das am 26.5.2034 endfällige Darlehen wird mit 0,013 % p. a. unter dem 6-Monats-EURIBOR („Zinssatz“) verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich am 26.5. und 26.11. eines jeden Jahres („Zinsfälligkeitstag“) fällig. Das Darlehen wurde voll valutiert. Nachdem der Zinssatz zunächst positiv war, wurde er zum Zinsfälligkeitstag 27.5.2016 erstmals und seitdem durchgehend negativ. Das klagende Land, welches zunächst die positiven Zinsen entsprechend an die Beklagte entrichtete, verlangte Zahlung der negativen Zinsen, was die Beklagte ablehnte. Das LG hatte die Klage abgewiesen, die Berufung des Landes blieb ohne Erfolg.

Nach Ansicht des Senats stehe dem klagenden Land kein Anspruch auf Zahlung „negativer Zinsen“ aus Ziff. 1 des Streitgegenständlichen Vertrags i. V. m. § 488 BGB zu.

Bei der Klausel Ziff. 1 handele es sich um AGB i. S. d. § 305 ff BGB. Das klagende Land habe den Vertrag in seiner gegenwärtigen Form als Angebot vorgegeben. Die Zinsklausel Ziff. 1 sei eine für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingung, die das Land den potenziellen Vertragspartnern bei Abschluss stelle. Die Streitgegenständliche Klausel sei nicht nach § 305c Abs. 1 BGB unwirksam. Zwar sei die Beklagte bei Vertragsschluss nicht davon ausgegangen, dass der Zinssatz negativ werden würde, dies sei jedoch für die Beurteilung des

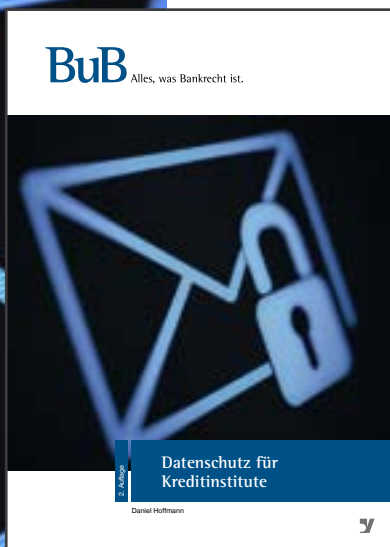
Überraschungsmoments der Klausel nicht von Relevanz.

Ziff. 1 des Vertrages sei aber – jedenfalls gemäß § 305c Abs. 2 BGB – dahingehend auszulegen, dass konkludent eine weitere Zahlungspflicht der Beklagten – neben der Kapitalüberlassung – ausgeschlossen werden sollte. Sofern von einem „Zins“ die Rede sei, bedeute dies für den „Zinsschuldner“ sowohl nach der Wortherkunft als auch nach dem historischen Verständnis, dass dieser etwas an den „Zinsgläubiger“ zu leisten habe. Umgekehrt bedeute dies für einen „Zinsgläubiger“, dass er aufgrund der „Zinszahlungspflicht“ etwas von seinem „Zinsschuldner“ erhalte, etwa weil er diesem etwas zur Verfügung gestellt habe. Diesem Verständnis entspreche auch die gesetzliche Regelung des § 488 Abs. 1 S. 2 BGB. Dort sei für den Vertragstypus des Darlehensvertrags normiert, dass der Darlehensnehmer u.a. verpflichtet sei, an den Darlehensgeber (für die Überlassung der Darlehenssumme) einen geschuldeten Zins zu zahlen. Eine Zinszahlungspflicht des Darlehensgebers an den Darlehensnehmer sei der gesetzlichen Regelung fremd, die im für den Darlehensnehmer günstigsten Fall von einem zinslosen Darlehen ausgehe (§ 488 Abs. 3 S. 2 BGB). Auch der allgemeine Sprachgebrauch des Wortes „Zins“ gehe dahin, dass der „Zinsschuldner“ etwas an seinen „Zinsgläubiger“ zu leisten habe. Das klagende Land habe in seinem Klauselwerk den gesetzlichen Fachbegriff „Darlehensvertrag“ verwendet. Aufgrund des angesprochenen Adressatenkreises professioneller Finanzmarktteilnehmer sei auf die fachsprachliche Verwendung des Begriffs „Darlehensvertrag“ abzustellen.

»»

Zum (allein maßgeblichen) Zeitpunkt des Vertragsschlusses hätten die beteiligten Fachkreise den juristischen Fachbegriff noch einhellig in seiner kodifizierten Bedeutung angewendet, da die dann folgende Entwicklung des Referenzzinssatzes noch für niemanden absehbar gewesen sei. Die seitens des klagenden Landes präferierte Auslegung unter Verwendung einer rein mathematischen Betrachtungsweise sei keinesfalls zwingend, sondern stelle allenfalls eine weitere vertretbare Auslegungsmöglichkeit dar. Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gingen gemäß § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders.

Patricia Berger, UniCredit Bank AG



Datenschutz für Kreditinstitute

2. Auflage

Die umfassend aktualisierte Auflage berücksichtigt die DSGVO, das BDSG n. F. sowie die aktuelle Rechtsprechung und Praxis der Datenschutzaufsichtsbehörden. Zudem werden Themen wie Videoüberwachung, der Datenschutz im Internet sowie datenschutzrechtliche Fragestellungen im Hinblick auf neue technische Entwicklungen wie neue Formen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs jeweils aus bankspezifischer Sicht eingehend dargestellt.

129 Euro

984 Seiten, gebunden

ISBN 978-3-86556-528-0 | Art.-Nr.: 22.494-2000

Jetzt bestellen: medien@bank-verlag.de

Gesellschaftsrecht – Legitimationswirkung der Gesellschafterliste erst nach Eintragung im Handelsregister

Zum Eintritt der Legitimationswirkung des § 16 Abs. 1 S. 1 GmbHG

(OLG Jena, Beschl. v. 15.2.2021, Az. 2 W 53/21, NZG 2021, S. 1025 ff.)

In dem der Entscheidung des OLG Jena zugrundeliegenden Fall stritten die Parteien um den Eintritt der Legitimationswirkung der Gesellschafterliste. Am 14.12.2020 ging beim Registergericht die geänderte Gesellschafterliste ein, welche nicht mehr die M GmbH als Alleingesellschafterin auswies, sondern die G GmbH. Am 15.12.2020 wurde die geänderte Gesellschafterliste in das Handelsregister aufgenommen. Am 5.1.2021 ging mit einem notariell beurkundeten Aufhebungsvertrag sowie den notariell beurkundeten Zustimmungserklärungen der beteiligten Gesellschaften die Anmeldung vom 14.12.2020 bei Gericht ein, mit der die Beendigung des zwischen der Antragstellerin – der G GmbH – und der M GmbH bestehende Gewinnabführungsvertrag zur Eintragung angemeldet wurde. Das Amtsgericht war jedoch der Meinung, dass aus der Gesellschafterliste vom 14.12.2020 hervorgehe, dass mit der Vorurkunde sämtliche Anteile an die G GmbH übertragen wurden und die M GmbH daher der Aufhebung nicht wirksam zustimmen konnte. Vielmehr sei eine notariell beurkundete Zustimmung der G GmbH nötig.

Die Antragstellerin vertrat in ihrer daraufhin folgenden Stellungnahme die Ansicht, dass die Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste erst am 15.12.2020 erfolgte und die M GmbH daher zur Zustimmung berechtigt gewesen wäre. Das Registergericht war jedoch weiterhin der Meinung, es sei allein die Gesellschafterliste vom 14.12.2020 maßgeblich. Hiergegen wendete sich die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde bei Gericht und führte aus, dass die Veräußerung des Geschäftsanteils erst im Anschluss an die Zustimmungsbeschlüsse beurkundet worden sei.

Das OLG Jena sah die Beschwerde als begründet an, ein Eintragungshindernis bestehe nicht; die Zustimmung der Antragstellerin zur Aufhebung des Gewinnabführungsvertrages sei wirksam. Auf die materiellrechtliche Wirksamkeit und den zeitlichen Ablauf der Gesellschafterversammlung sowie der Abtretung des Geschäftsanteils komme es nicht an, entscheidend sei vielmehr der Inhalt der in das Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste.

Bezüglich der Aufhebung des Gewinnabführungsvertrages sei u.a. die notariell beurkundete Zustimmung der verpflichteten Gesellschaft nötig, § 53 Abs. 2 S. 1 GmbHG. Diese sei am 14.12.2020 wirksam abgegeben worden. Mit dem Gewinnabführungsvertrag läge ein Unternehmensvertrag i.S.v. § 291 Abs. 1 AktG vor, auf den vorliegend die Vorschriften über Satzungsänderungen der §§ 53, 54 GmbHG entsprechende Anwendung fänden. Denn diese Vorschriften würden der durch den Unternehmensvertrag geschaffenen Situation für eine Gesellschaft besser Rechnung tragen als Vorschriften des Aktiengesetzes. Gleiches gelte für die Aufhebung eines solchen Vertrages, da damit der rechtliche Status der Gesellschaft geändert werde.

Die M GmbH sei auch zur Zustimmung berechtigt gewesen, denn zum Zeitpunkt der Abgabe am 14.12.2020 war noch keine Änderung der Gesellschafterliste im Handelsregister vorgenommen worden. Gem. § 16 Abs. 1 S. 1 GmbHG gelte im Verhältnis zur Gesellschaft im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligungen als Inhaber eines Geschäftsanteils nur, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen

»»

Gesellschafterliste eingetragen ist. Die materielle Gesellschafterstellung werde zwar durch den Inhalt der Gesellschafterliste nicht tangiert, im Innenverhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern sei aber allein die Eintragung in die in das Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste von Bedeutung. Greift die unwiderlegliche Vermutung des § 16 Abs. 1 GmbHG, stünden dem betreffenden Gesellschafter daher sämtliche Mitgliedschaftsrechte, also auch das Stimmrecht zu, ohne dass es auf eine wahre Berechtigung ankomme.

Isabel Kuran, UniCredit Bank AG

Das Leasinggeschäft

5. Auflage

Das bereits in fünfter, aktualisierter und erweiterter Auflage erscheinende Werk ist ein Sonderdruck aus „Bankrecht und Bankpraxis“ und beschäftigt sich mit dem Leasinggeschäft in sechs Abschnitten, wobei auch die vornehmlich interessierenden Leasing-Erlasse und Schreiben des Bundesministers der Finanzen enthalten sind. Mit Blick auf eine möglichst praxistaugliche Arbeitsunterstützung erfolgt eine Orientierung vornehmlich an der Rechtsprechung.

59 Euro

192 Seiten, Broschur

ISBN 978-3-86556-534-1 | Art.-Nr.: 22.484-2200

Jetzt bestellen: medien@bank-verlag.de



Insolvenzrecht – Anforderungen an ein Sanierungsgutachten zur Widerlegung des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes eines nur drohend zahlungsunfähigen Schuldners – § 133 Abs. 1 InsO

1. Bei einer Nachbesicherung des Anfechtungsgegners im Stadium drohender Zahlungsunfähigkeit muss der Insolvenzverwalter auch im Falle der Inkongruenz der Nachbesicherung weiter darlegen und beweisen, dass die Insolvenzschuldnerin dabei in der sicheren Erwartung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit handelte oder dass gleichwertige Indizien für einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz sprechen (Anschluss an BGH, Urteil vom 6.5.2021, IX ZR 72/20).
2. Einer sicheren Erwartung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit steht es entgegen, wenn die Nachbesicherungen Bestandteil eines ernsthaften Sanierungsversuchs auf der Grundlage eines schlüssigen Sanierungskonzepts waren. Insbesondere das Vorliegen eines nicht auf einer Täuschung des Gutachters beruhenden und nicht evident falschen Sanierungsgutachtens, nach welchem mittelfristig eine positive Prognose bestand, spricht erheblich gegen eine sichere Erwartung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit.
3. Alleine die nur sukzessive erst durch mehrere Verlängerungen erfolgende Prolongation auslaufender Kredite durch die Gläubigerbanken ist noch kein hinreichender Beleg für ein bei den Gläubigerbanken bestehendes Misstrauen gegen den (eine Prolongation voraussetzenden) Sanierungsplan und damit für eine Kenntnis von einem etwa bestehenden Gläubigerbenachteiligungsvorsatz. Ein Sanierungsbeitrag muss nicht bereits von Anfang an vollständig erbracht werden, sondern das Sanierungskonzept muss (nur) mindestens in den Anfängen schon in die Tat umgesetzt worden sein.

(OLG Frankfurt, Urt. v. 8.12.2021, Az. 4 U 12/21)

Beklagt waren verschiedene Banken, die der zwischenzeitlich in Insolvenz befindlichen Schuldnerin Kredite zur Verfügung gestellt hatten. Die Kredite waren befristet, eine Prolongation von der Vorlage eines Sanierungsgutachtens sowie von der Bestellung diverser (neuer) Sicherheiten abhängig gemacht. Nach Vorlage des Sanierungsgutachtens sagten die Banken die Prolongation zu, allerdings nur bis 31.3.2006 und nicht wie vom Gutachten gefordert bis Ende 2007, und wurden die geforderten Sicherheiten bestellt. Der Kläger, Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin, ficht die gestellten Sicherheiten nach § 133 Abs. 1 InsO an und begehrt Feststellung, dass die Beklagten keine Rechte und Ansprüche aus den angefochtenen Sicherheiten herleiten können.

Das OLG Frankfurt verneint den geltend gemachten Anspruch. Der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz sei ebenso wie eine Kenntnis der Banken hiervon durch das vorgelegte Sanierungsgutachten widerlegt.

Das Sanierungsgutachten bescheinigte der Schuldnerin mittelfristig eine positive Prognose, die im Wesentlichen von der Prolongation der Kredite durch die Banken bis Ende 2007 und dem Eintritt der prognostizierten Umsatzsteigerungen abhängig war. Neben der Tatsache, dass die Banken die Kredite nicht für die Dauer des Sanierungszeitraums zur Verfügung stellten und für die Umsatzerwartungen keine Eintrittswahrscheinlichkeit im Gutachten angegeben war, wies das Gutachten weitere Mängel (keine

»

Analyse der Krisenursachen, keine Szenario-rechnung zur Auswirkung der Risiken) auf, die von einem vom Landgericht bestellten Gutachter aufgedeckt worden waren und zu der – auch von einem im Berufungsverfahren bestellten zweiten Gutachter bestätigten – Schlussfolgerung geführt hatten, das Gutachten sei insgesamt nicht als Grundlage für die Bestätigung der Sanierungsfähigkeit geeignet.

Dennoch sah der Senat keine Umstände, die Zweifel der Schuldnerin an der Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit der Aussagen im Sanierungsgutachten hätten aufdrängen müssen, weder darin, dass wegen verspätet vorgelegter Unterlagen eine Überprüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit durch den Gutachter nicht mehr vorgenommen werden konnte, noch darin, dass für das Eintreten der prognostizierten Umsatzsteigerungen eine (überwiegende) Erfolgswahrscheinlichkeit nicht festgestellt war. Die Umsatzplanung sei nach den Ausführungen im Gutachten nicht unplausibel und der Gutachter hätte sich mit den Umsatzzahlen auseinandergesetzt, was der Senat offensichtlich ausreichen ließ, auch wenn zu vermuten war, dass die Insolvenzschuldnerin, die Umsatzplannungen „auf den letzten Drücker“ und „zielgerichtet“ speziell für das Sanierungsgutachten erstellt hatte. Auch für den Sanierungserfolg dringend benötigte Rückzahlungen einer wenig erfolgreichen und verlustreichen Tochtergesellschaft seien zu Recht unterstellt worden, nachdem es keine Anhaltspunkte für eine drohende Zahlungsunfähigkeit dieser Tochtergesellschaft gab. Zuletzt sei auch eine nur schrittweise Prolongation der erforderlichen Kredite unschädlich, wenn wie hier davon ausgegangen werden könne, dass die Banken bei einem erwarteten Sanierungsverlauf diese nicht an ihrer weiteren Prolongationen scheitern lassen würden.

Im Ergebnis stellt der Senat an ein Sanierungsgutachten, das geeignet ist, den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz eines Insolvenzschuldners zu erschüttern, deutlich geringere Anforderungen, als die höchstrichterliche Rechtsprechung im Rahmen einer Kreditvergabe in der Krise. Dies kann als konsequente Fortsetzung der Entscheidung vom 6. Mai 2021 (IX ZR 72/20 – s. Besprechung im Monatsbrief

Sept. 21), an die das Berufungsgericht ausdrücklich anknüpft, angesehen werden, in der der BGH den Schluss von einer – hier unproblematisch gegebenen – erkannten nur drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auf die subjektiven Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO nicht mehr ohne Weiteres zulässt und in der Regel weitere Umstände, die den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners stützen, verlangt. Der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Insolvenzverwalter muss daher bei nur drohender Zahlungsunfähigkeit in der Regel beweisen, dass die Schuldnerin in der sicheren Erwartung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit handelte. Die sichere Erwartung der Zahlungsunfähigkeit könne aber auch durch ein Gutachten, das Mängel aufweist, widerlegt werden, solange es tragfähig und nicht unrealistisch ist.

Dies gelte erst recht für die auf die Schlüssigkeit des Sanierungskonzepts bezogene Kenntnis des Anfechtungsgegners. Für den Anfechtungsgegner reiche es aus, Umstände darzulegen und zu beweisen, die es naheliegend erscheinen lassen, dass ihm im Hinblick auf einen durch ein schlüssiges Sanierungskonzept unterlegten Sanierungsversuch der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners unbekannt geblieben ist. Eine fachmännische externe oder interne Überprüfung des Sanierungskonzepts wird vom Gläubiger nicht verlangt, er dürfe sich grundsätzlich auf schlüssige Angaben des Schuldners verlassen, solange er keine (erheblichen) Anhaltspunkte dafür hat, dass er getäuscht werden soll oder dass der Sanierungsplan keine Aussicht auf Erfolg hat.

Gabriele Kistler, UniCredit Bank AG